eurexbonds Rundschreiben 17/12

Datum: 4. April 2012
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Bonds
Autorisiert von: Johannes Weßling

Änderungen der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds

Kontakt: Eurex Bonds Customer Support, tel. +49-69-211-1 12 22

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Front Office/Handel ➲ IT/System Administration	Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds (Gesamtversion und Änderungsversion)

Anbei erhalten Sie die aktualisierte Version der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds, welche am **23. April 2012** in Kraft tritt.

Die Änderungen betreffen insbesondere die folgenden Themen:

- Market-Making-Status
- Spezielle neue Instrumenttypen wie „break even"-Instrumente
- Einführung von „single-sided quotes"
- Aufnahme des Handels mit Instrumenten in Nicht-Euro-Währungen
- Geänderte Handelsform von nicht-verzinslichen Staatsanleihen („Zero Bonds").

Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen der Eurex Bonds Customer Support unter Tel. +49-69-211-1 12 22 oder E-Mail: info@eurex-bonds.com gern zur Verfügung.

Eurex Bonds GmbH
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Kontakt:
T +49-69-211-1 12 22
F +49-69-211-1 70 03
info@eurex-bonds.com

Geschäftsführer:
Marcel Naas,
Peter Reitz

GmbH
mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 49370
Amtsgericht Frankfurt/Main
USt Id 04523253333



Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Release Datum: 23.April 2012~~16. August 2010~~

[…]

1 Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

[…]

2 Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Bonds

§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Über die Teilnahme eines Unternehmens am Handel oder die auf bestimmte Produkte beschränkte Teilnahme eines Unternehmens am Handel an Eurex Bonds entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Anträge zum Abschluss eines Vertrags zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung müssen in schriftlicher Form an die Eurex Bonds gerichtet werden. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, ob das Unternehmen ausschließlich eine Berechtigung für den Handel in Schuldverschreibungen oder auch für den Handel in Basisinstrumenten erhalten soll.

Weiterhin hat das antragstellende Unternehmen anzugeben, ob es beabsichtigt, andere mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes zu autorisieren, in seinem Namen an der Eurex Bonds zu handeln. Hierfür ist eine ausdrückliche Genehmigung durch die Eurex Bonds erforderlich, die neben den Anforderungen gemäß Absatz 3 voraussetzt, dass das antragstellende Unternehmen

(a) einen Handelsregisterauszug des verbundenen Unternehmens einreicht und

(b) gegenüber der Eurex Bonds eine schriftliche Versicherung abgibt, dass dem Handel in seinem Namen an der Eurex Bonds durch das jeweilige verbundene Unternehmen keine rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und

(c) jedes verbundene Unternehmen, das in seinem Namen handelt, zur Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen in deren jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

Die Eurex Bonds kann darüber hinaus jederzeit weitere Informationen über das verbundene Unternehmen von dem Marktteilnehmer anfordern, wenn dies zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Anforderungen der Eurex Bonds erforderlich ist.

(3) Eine Teilnahme am Handel an Eurex Bonds kann nur erfolgen, wenn das antragstellende Unternehmen die folgenden Voraussetzungen erfüllt: Das antragsstellende Unternehmen muss

(a) im Besitz einer Eurex Bonds Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG, als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direkt Clearing Mitglied“ (DCM), sein oder eine NCM-CM-Vereinbarung mit einem Institut abgeschlossen haben, das im Besitz einer entsprechenden Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG ist;

(b) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist, die Schuldverschreibungen ordnungsgemäß abzuwickeln;

(c) Zugriff auf die technische Infrastruktur des Systems von Eurex Bonds haben und den Anschlussvertrag zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem der Eurex Bonds für die Dauer der Teilnahme an der Eurex Bonds abgeschlossen haben;

(d) ein Eigenkapital von mindestens 50.000,00 EUR nachweisen, es sei denn, das antragsstellende Unternehmen ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut beziehungsweise eine Wertpapierfirma, welche der Definition der Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG („MiFID“) entspricht oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen.

Bei dem antragsstellenden Unternehmen, das nach Satz 1 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieses unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Handel an Eurex Bonds erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

(4) Unbeschadet der vorgenannten Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds erhalten die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie andere, von der Geschäftsführung gesondert zu bestimmende Unternehmen und Institutionen den Status eines Marktteilnehmers mit der Berechtigung zur Teilnahme am Handel von Schuldverschreibungen, sofern sie die oben unter § 4 Absatz 3 (a), (b) und (c) genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Für die Teilnahme am Handel von Basisinstrumenten an Eurex Bonds muss ein Unternehmen über die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und 3 hinaus:

(a) zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sein und

(b) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing-Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist, das Basisgeschäft ordnungsgemäß abzuwickeln.

(6) Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland muss der Eurex Bonds im Antrag gemäß Absatz 2 einen Zustellungsbevollmächtigten (Name und Anschrift) für die Dauer der Geschäftsbeziehung im Inland angeben, der rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, Zustellungen der Eurex Bonds mit Wirkung für das Unternehmen entgegenzunehmen. Ein Wechsel des Zustellungsbevollmächtigten ist der Eurex Bonds unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, der Eurex Bonds oder deren Beauftragten jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen zu ermöglichen. Hierzu sind~~zählt insbesondere, der~~ Eurex Bonds oder deren Beauftragte insbesondere berechtigt~~n Zutritt zu den Räumlichkeiten des Marktteilnehmers zu gewähren~~, erforderliche Unterlagen einzusehen, Mitarbeiter des Marktteilnehmers zu befragen sowie alle sonstigen zu sachgemäßen Überprüfungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Besteht der begründete Verdacht, dass der Marktteilnehmer gegen seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen verstößt, kann Eurex Bonds auf Kosten des Marktteilnehmers eine neutrale Institution, insbesondere einen

Wirtschaftsprüfer, mit der Überprüfung beauftragen.

(8) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds obliegt dem Antragsteller. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, der Geschäftsführung jegliche Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die zum Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

[…]

§ 7 Market Maker

(1) Alle Marktteilnehmer sind ~~nach einer elektronischen oder schriftlichen Anmeldung~~ berechtigt, als Market Maker an der Eurex Bonds tätig zu werden. ~~Die Anmeldung muss Angaben über die für das Market Making ausgewählten Produkte enthalten.~~

(2) Die Eurex Bonds misst die Quotierungsaktivitäten der Market Maker ~~in den ausgewählten Produkten~~ und informiert sie auf deren Verlangen elektronisch über ihre eigene Leistung. Maßstab der Messung sind, je nach Produktsegment und Laufzeitbereich, das Mindestvolumen, die maximale Geld-/Brief-Spanne und die Mindestdauer.

~~Es ist unzulässig, einseitige Quotes in das System einzustellen.~~ Gibt ein Market Maker für ein Instrument einen Quote gemäß § 10 Abs. 2 ein, für das er bereits einen Quote eingegeben hat, so ersetzt der zuletzt eingegebene Quote seinen ursprünglichen Quote. Darüber hinaus sind Market Maker berechtigt, limitierte Aufträge in das System einzustellen.

(3) Market Maker, die Quotes in das System einstellen, erklären sich damit einverstanden, dass Eurex Bonds ihre Market Making-Aktivitäten elektronisch erfasst und dem jeweiligen Emittenten auf dessen Nachfrage hin zur Kenntnis gibt. Die Übermittlung der Daten erfolgt in Statistiken. ~~Quotiert ein Market Maker in einem Produktsegment nicht, werden keine Berichte an Emittenten übermittelt.~~ Diese Berichte werden nur nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Eurex Bonds und dem jeweiligen Emittenten übermittelt und keinen anderen Emittenten oder Marktteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Die Marktteilnehmer, die als Market Maker tätig werden, können in Publikationen von Eurex Bonds (z.B. „Eurex Bonds Newsletter“) als Market Maker für ein Produktsegment bezeichnet werden.

~~Ein Market Maker kann seine Teilnahme am Market Making jederzeit durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Bonds beenden.~~

3 Abschnitt: Handelsvorschriften

[…]

§ 9 Ablauf des Handels für Schuldverschreibungen, Break Even Instrumente und Basisinstrumente

(1) Während des fortlaufenden Handels werden die in das System eingegebenen Aufträge oder Quotes, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt (Matching). Das System ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Im Preishandel haben ~~D~~das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit und im Renditehandel~~(festverzinsliche Schuldverschreibungen und Basisinstrumente; Preishandel) bzw.~~ das niedrigste Geldlimit und/oder das höchste Brieflimit ~~(unverzinsliche Schuldverschreibungen; Renditehandel) haben~~ Vorrang. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Alle vorliegenden Aufträge und Quotes werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).

~~(2) Bei Auftragsausführung wird der Preis auf Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits (Preishandel) bzw. niedrigsten Geld- oder höchsten Brieflimits (Renditehandel) ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.~~

~~(3)~~(2) Aufträge können entweder vollständig, teilweise oder gar nicht ausgeführt werden. Je nach gewählter Auftragsart entsprechend § 10 Absatz ~~4~~3 werden nicht sofort ausführbare oder nicht ausgeführte Teile eines Auftrages in das Auftragsbuch eingestellt oder gelöscht.

~~(4)~~(3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestschlussgröße (fortlaufender Handel) und die kleinste handelbare Einheit (Pre-Arranged-Trade Funktionalität) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen. In der Pre-Arranged-Trade Funktionalität sind alle Aufträge auf Basis der kleinsten handelbaren Einheit oder ein Vielfaches möglich.

~~(5)~~(4) Nachdem Quotes und Aufträge durch das System zusammengeführt wurden, erhalten beide Marktteilnehmer eine Ausführungs- und eine Handelsbestätigung. Bei einem Basisgeschäft erhält jede Handelspartei eine Ausführungsbestätigung, die den Ausführungspreis, die gehandelte Menge und die Zeit enthalten. Eine Handelsbestätigung wird ebenfalls unverzüglich an beide Handelsparteien versandt. Des Weiteren erhält jede Handelspartei jeweils eine Handelsbestätigung für das mit dem Basisgeschäft abgeschlossene Kassa- und Futuresgeschäft.

~~(6)~~(5) Bei einem Geschäft über inflationsindexierte Anleihen ~~im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2, 3. Alternative des Anhanges werden in einer ersten Ausführungs- und Handelsbestätigung der Handelspreise (ohne Berücksichtigung des Inflations-Koeffizienten), die gehandelte Menge sowie die Handelsnummer und Zeit mitgeteilt. Der~~ errechnet sich der Ausführungspreis einschließlich der Zinsen ~~errechnet sich~~ mittels des so genannten Inflations-Koeffizienten. Nach erfolgter Berechnung des Ausführungspreises und der Zinsen wird an die jeweiligen Handelsparteien eine ~~weitere~~ Ausführungs- und Handelsbestätigung über das abgeschlossene Kassageschäft~~mit dem verbindlichen Ausführungspreis~~ versandt.

(6) Ein Marktteilnehmer kann an Eurex Bonds die Basis zu einer Staatsanleihe kaufen oder verkaufen (Basisgeschäft). Die Basis zu kaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu kaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu verkaufen. Die Basis zu verkaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu verkaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu kaufen. Die Basis wird in einem separaten Auftragsbuch gehandelt. Quotes und Aufträge beziehen sich auf die handelbare Größe und den Preis der Basis.

(7) Ein Marktteilnehmer kann an Eurex Bonds Break Even Instrumente kaufen oder verkaufen. Ein Break Even Instrument zu kaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die inflationsindizierte Staatsanleihe zu kaufen und die passende Anzahl der zugeordneten festverzinslichen Staatsanleihen zu verkaufen. Ein Break Even Instrument zu verkaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die inflationsindizierte Staatsanleihe zu verkaufen und die passende Anzahl der zugeordneten festverzinslichen Staatsanleihe zu kaufen. Die Break Even Instrumente werden in einem separaten Auftragsbuch gehandelt. Quotes und Aufträge beziehen sich auf die handelbare Größe und den Preis des Break Even Instruments.

(8) Durch das ‚Trade Enrichment' werden die Daten des implizit gehandelten Wertpapiers und des Futures des Basisgeschäftes berechnet. Die Anzahl der Futures Kontrakte pro „kleinster handelbarer Einheit" werden pro Basisgeschäft durch das System – wie im Anhang unter Ziffer 4 näher beschrieben - berechnet. Eurex Bonds wird die Anzahl der Futures Kontrakte, die durch das System pro „kleinster handelbarer Einheit" für jede gültige Kombination von Cash Bonds/Futures Kontrakte berechnet wurde, auf der Eurex Bonds Webseite veröffentlichen oder per E-Mail an alle Marktteilnehmer versenden.

§ 10 Auftragsarten

(1) In das System können limitierte Aufträge (Limit-Orders) sowie Quotes von den Marktteilnehmern eingegeben werden.

(2) Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden. Ein Quote ist entweder die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrages oder die einseitige Eingabe eines limitierten Kauf- oder Verkaufsauftrages. Die Eingabe eines Quotes ersetzt einen vorher durch denselben Teilnehmer für dasselbe Instrument unter derselben Untergruppen-Kennung eingegebenen Quote.

(3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge und Quotes folgende Daten enthalten:

- Kauf-/Verkaufsangebot
- Wertpapiergattung
- Auftragsvolumen
- Preislimit

Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen.

(4) Aufträge können für den fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill)
- sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel)
- als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das System eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg)

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minmum Peak Quantity), für das einzelne Produkt fest.

(5) Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- Good-for-day (gültig für den aktuellen Handelstag)
- Good-till-date (gültig bis Fristablauf, längstens jedoch 90 Kalendertage (T+89) inklusive der Tag der Eingabe)
- Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf, längstens jedoch 90 Kalendertage (T+89) inklusive Tag der Eingabe)

Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase eines Handelstages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Haupthandelsphase im System gelöscht; Quotes und Aufträge mit der Ausführungsbestimmung Iceberg sind nur für den jeweiligen Handelstag gültig.

[…]

§ 12 Pre-Arranged-Trade-Funktionalität

(1) Die Pre-Arranged-Trade-Funktionalität ist für Schuldverschreibungen, ~~und~~ Basisinstrumente und Break Even Instrumente freigeschaltet.

(2) Pre-Arranged Geschäfte werden stets mit der Settlementcode „Delivery versus payment“ ausgeführt.

(3) Das Settlementdatum für Pre-Arranged Geschäfte kann bei Schuldverschreibungen und Break Even Instrumenten zwischen T+1 und T+89 und bei Basisinstrumenten zwischen T+2 und T+4 liegen.

(4) Pre-Arranged Geschäfte sind durch die jeweiligen Kontrahenten mittels Eingabe eines über die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests zu bestätigen. Nach erfolgter Bestätigung wird Eurex Bonds die jeweiligen Pre-Arranged-Geschäfte zum Zwecke des Clearings durch die Eurex Clearing AG an diese weiterleiten.

(5) Die Geschäftsführung kann einen Marktteilnehmer von der Nutzung der Pre-Arranged-Trade-Funktionalität ausschließen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf Eurex Bonds erforderlich ist. In diesem Fall entstehen dem Marktteilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

§ 13 Preisdarstellung und Preisabstufungen

(1) Basisinstrumente werden in Prozent auf drei Dezimalstellen quotiert.

(2) Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zu einem Prozentsatz des Nominalwertes auf drei Dezimalstellen quotiert.

(3) Unverzinsliche Schuldverschreibungen sind Diskontpapiere und werden in einem Prozentsatz des Nominalwertes oder in Renditepunkten ~~(„yield terms“)~~ auf drei Dezimalstellen quotiert. Die Art der Preisfeststellung wird von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt~~kleinste mögliche Preisveränderung beträgt 0,001 für alle unverzinslichen Schuldverschreibungen~~.

(4) Die kleinste mögliche Preisveränderung für alle Wertpapiere beträgt 0,001 Prozent des jeweiligen Nominalwertes.

[…]

Anhang zu den Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds

Die folgende Aufstellung beschreibt die an Eurex Bonds handelbaren Produkte und deren Segmentierung und ergänzt die allgemeinen Regeln für den Handel in fest- und unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie für den Basishandel.

1 Produkte und Segmentierung

1.1 Deutsche Staatsanleihen

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen fest- und unverzinsliche Deutsche Staatsanleihen gehandelt.

(2) Eine Zulassung zum Handel an Eurex Bonds erfolgt für diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens vier Milliarden Euro oder vier Milliarden USD, oder
- Inflationsindexierte Anleihen mit einem ausstehenden Volumen von mindestens einer Milliarde Euro oder einer Milliarde USD

Diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, für welche ein Market Making durch Market Maker durchgeführt wird, müssen eine Restlaufzeit zwischen einem und fünfunddreißig (35) Jahren aufweisen und werden von der Geschäftsführung in verschiedene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppierung der einzelnen Wertpapiere erfolgt in Abhängigkeit von der Restlaufzeit der Wertpapiere und der Lieferfähigkeit bezüglich der Euro-Bund-, Euro-Bobl- und Euro-Schatz-Future-Kontrakte der Eurex Deutschland. Diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, die zum nächsten Fälligkeitstermin des entsprechenden vorgenannten Future-Kontraktes lieferbar sind, werden standardmäßig als „Benchmark Bonds“ festgelegt. Die übrigen Anleihen werden als „Liquid Bonds“ definiert. Abweichungen von dieser Regel können durch die Geschäftsführung bestimmt werden. Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere, die Einteilung der Wertpapiere in ihre Klassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

(3) Unverzinsliche Staatsanleihen werden als eigene Gruppe geführt und in einem Prozentsatz des Nominalwertes oder in Renditepunkten ~~(„yield terms“)~~auf drei Dezimalstellen gehandelt. Die Art der Preisfeststellung wird von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt. Eine Zulassung zum Handel an Eurex Bonds erfolgt für diejenigen unverzinslichen Staatsanleihen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills)
- Laufzeit von ~~6~~3 bis 12 Monaten

- Ausstehendes Volumen von mindestens vier Milliarden Euro

Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

1.2 Anleihen von supranationalen Institutionen und staatlich garantierte Anleihen (Agencies)

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen in Euro oder in anderen Währungen~~USD~~ denominierte Schuldverschreibungen von supranationalen Institutionen der Europäischen Union (z.B. Europäische Investitionsbank) und staatlich garantierte Anleihen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau oder NRW.Bank) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Anleihen folgende Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen Euro~~ oder einer Milliarde USD~~. Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
- Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor‘s oder Aa3 von Moody’s oder entsprechendes Rating von Fitch.

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

[…]

1.4 Besicherte Anleihen von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Pfandbriefe)

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen~~USD~~ denominierte Schuldverschreibungen, begeben von Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Pfandbriefe die folgenden Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen~~einer Milliarde~~ Euro~~ oder einer Milliarde USD~~. Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
- Ein Mindestrating von entweder AA- von Standard & Poor‘s oder Aa3 von Moody’s oder entsprechendes Rating von Fitch

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

[…]

1.6 Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Covered bonds)

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen~~USD~~ denominierte Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Covered bonds) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Covered bonds die folgenden Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen~~einer Milliarde~~ Euro~~ oder einer Milliarde USD~~. Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
- Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor's oder Aa3 von Moody's oder entsprechendes Rating von Fitch.

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

1.7 Unternehmensanleihen

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen~~USD~~ denominierte in der EU emmitierte Unternehmensanleihen (Schuldverschreibungen) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Unternehmensanleihen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen~~einer Milliarde~~ Euro~~ oder einer Milliarde USD~~. Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
- "Investment Grade Rating" von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der in Absatz 1 genannten Wertpapiere und die Einteilung der in Absatz 1 genannten Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

(3) SLIMBOS (Short Liquid Money Market Bonds) sind festverzinsliche Emissionen (Inhaberschuldverschreibungen) von Banken, Hypothekenbanken und Landesbanken, die den kurzen Laufzeitbereich bis zu 2 Jahren abdecken. Sie können, müssen aber nicht als gedeckte (Pfandrecht) Emission ausgestattet sein. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen SLIMBOS die folgenden Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens einer halben Milliarde Euro
- Mindestrating von entweder AA- von Standard & Poor‘s oder Aaa von Moody’s.
- Laufzeit max. 2 Jahre.

(4) Die Berechnung der Restlaufzeit der in Absatz 3 genannten Wertpapiere und die Einteilung der in Absatz 3 genannten Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

1.8 Europäische Staatsanleihen

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen~~USD~~ denominierte fest- und unverzinsliche Staatsanleihen (Schuldverschreibungen) von EU-Staaten gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Staatsanleihen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons (außer bei unverzinslichen Anleihen)
- Ausstehendes Volumen von mindestens einer Milliarde Euro~~ oder einer Milliarde USD~~. Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
- “Investment Grade Rating“ von Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch
- Zulassung zur Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus payment) zwischen Clearstream Banking Luxembourg und Euroclear Banking Brüssel

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der in Absatz 1 genannten Wertpapiere und die Einteilung der in Absatz 1 genannten Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

[…]

2 Handelsparameter

	kleinste handelbare Einheit (fortlaufender Handel) Euro bzw. andere Handelswährung~~USD~~	kleinste handelbare Einheit (Pre-Arranged-Trade) Euro bzw. andere Handelswährung~~USD~~
Deutsche Staatsanleihen	1 Mio	1 Mio
Agencies	1 Mio	1 Mio
Pfandbriefe/	1 Mio	1 Mio

Länderanleihen		
Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)	1 Mio	1 Mio
Basisinstrumente	5 Mio	1 Mio
Unverzinsliche Schatzanweisungen	1 Mio	1 Mio
Unternehmensanleihen	0.5 Mio	0.5 Mio
SLIMBOS	0.5 Mio	1 Mio
Europäische Staatsanleihen	1 Mio	1 Mio
Break Even Instrumente	5 Mio	5 Mio

3 Fehlerhafte Eingaben (in Euro bzw. anderer Handelswährung~~USD~~)

Restlaufzeit in Jahren	**Staatsanleihen und im Preishandel notierte unverzinsliche Schatzanweisungen**	**Agencies**	**Gedeckte und Länderanleihen, SLIMBOS**	**Basis Instrumente**	**~~Bubills~~ Im Renditehandel notierte unverzinsliche Schatzanweisungen**	**Break-Even Instrumente**	**Unternehmensanleihen**
< 1	0.08	0.10	0.14	n.a.	8 bp	25 bp	5 bp
≥ 1 - < 3.5	0.10	0.10	0.14	0.10	10 bp	25 bp	5 bp
≥ 3.5 - < 6.5	0.15	0.14	0.20	0.10	-	25 bp	10 bp
≥ 6.5 - < 13.5	0.25	0.20	0.30	0.10	-	25 bp	15bp
≥ 13.5 - < 25	0.40	0.50	0.50	n.a.	-	25 bp	25 bp
≥ 25	0.60	0.80	0.80	n.a.		25 bp	25 bp

4 Basishandel

Im Folgenden werden die Komponenten des Basisgeschäftes (Cash Bond Teil und Future Teil) sowie deren Berechnung erläutert.

[…]

4.3 Im Renditehandel notierte ~~U~~unverzinsliche Schatzanweisungen ~~(Bubills)~~

Zur Berechnung der Rendite für unverzinsliche Schatzanweisungen ~~(Bubills)~~ wird die nachfolgend aufgeführte „true money market“ yield calculation Methode verwendet:

$$p = \frac{R}{\left(1 + \frac{yL}{36000}\right)}$$ und nach y aufgelöst, $$y = \frac{36000}{L}\left(\frac{R}{p} - 1\right)$$

wobei p = Preis

R = Rückzahlungsbetrag in % (100 für volle Rückzahlung)

y = Rendite in %

L = Kalendertage errechnet durch: (Verfallstag – Settlement Tag)